

An das  
Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Referat R A 4 - Zwangsvollstreckung; Zwangsversteigerung  
Mohrenstraße 37

10117 Berlin

Interessenverband  
für das Rechts- und Finanzconsulting  
deutscher Online-Unternehmen e.V.

Uhlandstraße 1  
51379 Leverkusen

Telefon +49 (0)2171-7436640

Telefax +49 (0)2171-7436649

info@ido-verband.de

[www.ido-verband.de](http://www.ido-verband.de)

Leverkusen, den 18.12.2018

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

Der IDO-Verband bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übersandten Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes. Gerne machen wir von dieser uns eröffneten Möglichkeit Gebrauch und bitten höflich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme:

### **Vorbemerkungen:**

Bei dem Pfändungsschutzkonto handelt es sich um ein Girokonto, welches es dem Schuldner erlaubt, für den Fall der Kontopfändung über den monatlichen Pfändungsfreibetrag zu verfügen. Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sieht unter anderem die Erweiterung der Möglichkeit des Ansparens von nicht verbrauchtem Guthaben für Anschaffungen jenseits des täglichen Bedarfs vor. Zudem soll nach der Gesetzesänderung eine Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr erfolgen. Auch soll dem Schuldner der Zugang zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags erleichtert werden. Mit diesen Punkten setzt sich die folgende Stellungnahme kritisch auseinander, wobei sich die geplanten Regelungen unserer Auffassung nach als teilweise gelungen, teilweise aber auch als verbesserungswürdig zeigen.

### **Anspargung nicht verbrauchten Guthabens:**

Im Rahmen des Diskussionsentwurfs des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wird im Rahmen des § 899 Abs. 2 ZPO-E die Frist für die Möglichkeit der Übertragung des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens verlängert. Betrug diese bisher einen Monat, soll sie mit dem vorliegenden Entwurf nun auf bis zu drei Monate ausgeweitet werden. Dies soll auch weiterhin nur gelten, solange der Schuldner nicht über dieses Guthaben verfügt. Aus sozialpolitischen Gründen soll der jeweilige Schuldner der Begründung des

Diskussionsentwurfs folgend durch einen längeren Ansparzeitraum in die Lage versetzt werden, einen Teil des unpfändbaren Guthabens über einen längeren Zeitraum für größere Anschaffungen und höhere Forderungsbeträge anzuspahren. Beispielhaft werden hier Nachzahlungen von Wohnnebenkosten genannt.

An dieser Stelle ist zunächst zu begrüßen, dass Vorschläge dahingehend, ein einmal unpfändbares Guthaben nicht wieder pfändbar werden zu lassen, durch den Diskussionsentwurf nicht aufgegriffen wurden. Mit Recht ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hier davon ausgegangen, dass deren Umsetzung dazu führen würde, dass ein unverhältnismäßig hoher Ansparbetrag entstehen würde. Der IDO Verband teilt die Auffassung des Ministeriums, dass ein solcher Ansparbetrag im Hinblick auf die Interessen des Gläubigers, insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten, nicht zu rechtfertigen wäre. Gesetzgeberisches Ziel des Pfändungsschutzkontos ist es gerade nicht, dem Schuldner die Möglichkeit zuzubilligen, einen möglichst großen Geldbetrag vor dem Zugriff durch den Gläubiger zu schützen. Vielmehr schützt es den Zugriff auf den monatlichen Pfändungsfreibetrag, welcher garantieren soll, dass jeder Mensch ein bestimmtes Existenzminimum als Lebensgrundlage vor der Pfändung schützen kann.

Allerdings hält der IDO Verband die momentan geplante Verlängerung des Ansparzeitraums für überzogen. Diese greift in ihrer nun geplanten Form zu weit in die Rechte des Gläubigers ein. So ist gerade anhand des durch das Bundesministerium genannten Beispiels – der Nachzahlungen von Wohnnebenkosten – nicht ersichtlich, warum es einer Verdreifachung des Ansparzeitraums bedarf. Zwar handelt es sich bei den Nachzahlungen sicherlich um Beträge, welche den Schuldner hinsichtlich des Betrages der Pfändungsfreigrenze von nur einem Monat finanziell überlasten könnten. Genau aus diesem Grund sieht das Gesetz aber bereits jetzt die Möglichkeit einer Übertragung des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens von einem Monat vor.

Diese Möglichkeit der Übertragung des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens von einem Monat ist ausreichend. Man sollte bei dieser Diskussion stets bedenken, dass es – wie weiter oben bereits erwähnt – nicht Sinn und Zweck der Gesetzeskonzeption ist, einen möglichst großen Sparbetrag anzuhäufen, sondern vielmehr -lediglich- das Existenzminimum zu sichern.

Gerade im Punkt Wohnnebenkosten ist dabei zu berücksichtigen, dass bei Schuldnern in entsprechenden finanziell angespannten Situationen öffentliche Hilfen greifen, beispielsweise im Rahmen eines Wohnkostenzuschusses. Weshalb durch eine entsprechende Ausweitung eine Privilegierung gerade der Versorger stattfinden soll, erschließt sich nicht, auch wenn nicht vergessen wird, dass es sich dabei nur um ein Beispiel handelt.

Kommt man auch unter Abwägung dieser Punkte zu dem Ergebnis, die bislang bestehende Übertragbarkeitsregelung als nicht ausreichend einzustufen, so ist aus Sicht des IDO Verbandes nicht erklärlich, warum nicht eine Verdopplung des Übertragungsvolumens, also eine Ausweitung der bislang bestehenden Möglichkeit der Übertragung von einem Monat auf zwei Monate ausreichen sollte. Eine Verdreifachung hingegen erscheint unverhältnismäßig und bedeutet in der Praxis eine durch den Gesetzeszweck ursprünglich nicht gewollte, ungerechtfertigte Besserstellung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger mit dem Ergebnis, dass ein weiterer Großteil der bestehenden Forderungen letztlich nicht realisierbar wird, mit dem entsprechenden wirtschaftlichen Schaden.

### **Verkürzung des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen auf ein Jahr:**

Der Diskussionsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz geht zu Recht von einer momentan unbefriedigenden Lage hinsichtlich des Anpassungszeitraums für die Pfändungsfreigrenzen aus. Bislang ist in § 850c Abs. 2a S. 1 ZPO eine dynamische Anpassung

der Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen an die prozentuale Entwicklung des Grundfreibetrages nach § 32a Absatz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes jeweils zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres vorgesehen. Dies bedeutet mithin eine Anpassung der Pfändungsgrenzen in einem Turnus von zwei Jahren, jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit einer ungeraden Jahreszahl. Erhöhungen des steuerlichen Grundfreibetrags wirken sich demnach erst mit bedeutenden Verzögerungen auf die Pfändungsfreigrenzen aus.

Eine Verkürzung des Anpassungszeitraums von zwei Jahren auf ein Jahr gestaltet sich unserer Auffassung nach daher durchaus als praxisgerecht. Auch wenn die geplanten Änderungen sicherlich in erster Linie dem Schuldnerschutz dienen, wirken sie sich zumindest auch teilweise positiv für den Gläubiger aus. So geht der Diskussionsentwurf auf Schuldnerseite richtigerweise davon aus, dass gerade Personen mit geringem Einkommen von der geplanten Verkürzung profitieren. Darüber hinaus kann dem Diskussionsentwurf allerdings auch hinsichtlich der Auswirkungen auf Gläubigerseite beigeplichtet werden. Eine Anpassung in zeitlich größeren Abständen führt zwangsläufig auch zu größeren Schritten hinsichtlich des pfändbaren Einkommens, welches bei einer dann vorzunehmenden Anpassung plötzlich unpfändbar wird. Eine Verkürzung der Anpassungszyklen der Pfändungsgrenzen kommt damit auch zumindest mittelbar dem Gläubiger zugute, welcher sich dann in Zukunft weniger gravierenden Sprüngen betreffend das pfändbare bzw. unpfändbare Einkommen gegenüber sieht.

Unabhängig von der Sichtweise muss an dieser Stelle zusätzlich festgehalten werden, dass der Schutz der besonders einkommensschwachen Einwohner dem Grundgedanken des Sozialstaatsprinzips entspricht und folglich Unterstützung verdient.

Im Ergebnis lässt sich zusammenfassen, dass mit der geplanten Anpassung des Zeitraums der Gleichklang der Entwicklung von steuerlichem Grundfreibetrag und Pfändungsfreigrenzen insoweit gefördert wird, als eine Verzögerung vermieden wird, welche letztlich keiner der Parteien einen wirklichen Vorteil verschafft.

### **§ 850k Absatz 3 ZPO-E (Gemeinschaftskonto)**

Bisher war für ein Gemeinschaftskonto die Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos nicht möglich. Dies soll nunmehr geändert werden.

Gemäß § 850k Absatz 3, Satz 1 ZPO-E sollen die Kontoinhaber nunmehr einen Monat Zeit haben, um aus dem Gemeinschaftskonto einzelne Konten zu machen. Während dieses Moratoriums darf das Zahlungsinstitut den gepfändeten Betrag nicht an den oder die Gläubiger auszahlen. Die Kontoinhaber sollen dabei jeweils selbst entscheiden, ob sie hiernach ein Pfändungsschutzkonto oder ein Konto ohne Pfändungsschutz führen wollen.

Nach § 850k Absatz 3, Satz 2, 2 Halbsatz ZPO-E soll das Guthaben des Gemeinschaftskontos dabei auf Verlangen der Kontoinhaber vom Zahlungsinstitut auf die neu eingerichteten Zahlungskonten übertragen werden. Die Verteilung soll grundsätzlich zunächst nach Kopfteilen erfolgen. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken auch vonseiten des IDO-Verbands.

§ 850k Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz ZPO-E erlaubt letztlich eine Durchbrechung der mit der Vollstreckung eingetretenen Verstrickung der gepfändeten Beträge zu Lasten des Gläubigers, indem es die Art und Weise der Aufteilung der auf dem gepfändeten Gemeinschaftskonto enthaltenen Beträge allein vom Willen der Schuldner abhängig macht. Dies kann -und wird wahrscheinlich in den meisten Fällen trotz § 850k Absatz 3, Satz 3 ZPO-E- dazu führen, dass das auf Gemeinschaftskonten gepfändete Guthaben letztlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen wird.

Für die Inhaber von Gemeinschaftskonten galt bereits früher der Hinweis, im Zweifel Einzelkonten als P-Konten einzurichten, statt eines Gemeinschaftskontos. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, war an der Einrichtung eines Gemeinschaftskontos als P-Konto dadurch gehindert, dass es sich bei dem Vollstreckungsschutz um ein Individualrecht handelt.

In Ansehung dieses Grundsatzes war es Inhabern von Gemeinschaftskonten auch schon früher möglich, Gemeinschaftskonten nach der Pfändung (freilich für die Zukunft) in Einzelkonten umzuwandeln und, soweit zutreffend, eines davon als Pfändungsschutzkonto zu führen. Darüber hinaus bestand und besteht für die weiteren Kontoinhaber die Möglichkeit der Drittwiderspruchsklage. Die neu einzuführende Vorschrift birgt jedoch das Risiko, dass ohne hinreichende gerichtliche Überprüfung ein Missbrauch durch den Schuldner erleichtert und pfändbare Beträge letztlich unpfändbar werden, indem eine Rückverlagerung in die Vergangenheit erfolgt. Eine stets schematische Verteilung des Guthabens nach Köpfen geht nach Auffassung des IDO-Verbandes dabei zu weit.

Die Regelung des § 850k Absatz 3, Satz 2 und 3 ZPO E sollte dahingehend abgeändert werden, dass bei Pfändung des Guthabens eines Gemeinschaftskontos die Kontoinhaber einen Monat lang Zeit haben, beim Vollstreckungsgericht den Antrag zu stellen, das Guthaben anteilig auf die Konten der einzelnen Kontoinhaber zu verteilen. Hierbei würde dem Anspruchsteller der substantiierte Vortrag hinsichtlich seines Anteils obliegen.

Schuldner entscheiden sich bewusst für die Einrichtung eines Gemeinschaftskontos. Demjenigen Kontoinhaber, der geltend macht, dass ein Teil des Guthabens ihm gehört, sollte hierfür die Beweislast tragen, damit der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss seine Kraft als Vollstreckungstitel erhält.

### **Erleichterung des Zugangs zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags:**

Zu begrüßen ist aus Sicht des IDO Verbandes des Weiteren die Erleichterung des Zugangs zu Nachweisen zur Erhöhung des Grundfreibetrags, welche sich insbesondere in § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO-E findet. Nach dieser Vorschrift soll der Nachweis über Guthaben, welches nicht von der Pfändung erfasst wird, mittels einer codierten Erklärung der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers oder der mit der Gewährung von Geldleistungen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ befassten Einrichtung möglich sein, sofern der Schuldner dem nicht widerspricht.

Geplant ist, dass das Zahlungsinstitut durch die im Kontoauszug erscheinende Codierung Kenntnis von der Art der Leistung und mithin auch von dem Charakter der Leistung als vor der Pfändung geschützt erhält. Im Einklang mit den Ergebnissen der Evaluierung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz haben auch wir die Erfahrung gemacht, dass bei der Ausstellung von Bescheinigungen zur Erhöhung des unpfändbaren Grundfreibetrages häufig Probleme auftreten, weil der Schuldner erst mehrere Stellen aufsuchen muss, bevor er eine Bescheinigung erhält. Solcherlei organisatorische Probleme erschweren allen Beteiligten ungerechtfertigterweise den rechtssicheren Umgang mit einem Pfändungsschutzkonto und führen zu diversen Problemen und Streitigkeiten.

Die durch den Gesetzentwurf geplante Vereinfachung der Arbeitsabläufe bei den Zahlungsinstituten durch die Standardisierung der Bezeichnung von typischen Sozialleistungen dient auch unserer Auffassung nach der Förderung der Rechtssicherheit. Es ist letztlich weder im Sinne des Schuldners noch in dem des Gläubigers, den Nachweis über nicht von der Pfändung

erfassten Guthaben zu erschweren. So stellt es keinen Vorteil für den Gläubiger dar, wenn der Nachweis durch den Schuldner durch nicht weiter gerechtfertigten Mehraufwand unnötig erschwert und verzögert wird. Vielmehr dient ein vereinfachtes Verfahren der Rechtsklarheit und damit letztlich allen Beteiligten. Von daher kann der Intention des Gesetzentwurfs insofern gefolgt werden.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, hierbei die Möglichkeit der Erklärung in Textform vorzusehen, wie es in § 903 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 ZPO-E geplant ist. Dies wird einer in Zeiten der Digitalisierung zwingend notwendigen Erleichterung des elektronischen Rechtsverkehrs gerecht. Aus diesen Gründen kann eine Neuregelung in diesem Segment nur begrüßt werden.

§ 903 Abs. 3 Satz 2 regelt darüber hinaus die Möglichkeit des Zahlungsinstituts, einen erneuten Nachweis für den Fall zu verlangen, dass tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, welche die Annahme rechtfertigen, dass die vorgelegte Bescheinigung objektiv unrichtig ist. Aus unserer Sicht wird mit dieser Regelung der über Jahre aufgebauten Expertise der Zahlungsinstitute Rechnung getragen. Auch dies ist ein sinnvoller und mithin richtiger Schritt in Richtung der Schaffung von mehr Rechtssicherheit.

**Fazit:**

Aus einer Analyse der einzelnen Punkte kann unter Abwägung aller Punkte gefolgert werden, dass der Entwurf des Gesetzes zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos und zur Änderung von Vorschriften des Pfändungsschutzes und die damit einhergehenden Änderungen zu einem großen Teil gelungen sind. Viele der hier angesprochenen Regelungen verbessern die Situation des Schuldners, ohne die Rechte des Gläubigers über Gebühr einzuschränken beziehungsweise zu gefährden. Dienen Regelungen in erster Linie der Rechtssicherheit oder vermögen diese zu verbessern, so sind sie nach unserer Auffassung begrüßenswert.

Kritik hingegen muss an der Neuregelung der Übertragbarkeit des nicht verbrauchten pfändungsfreien Guthabens von bisher einem Monat hin zu geplanten drei Monaten sowie an den geplanten Änderungen zum Gemeinschaftskonto geübt werden.

Diese Regelungen greifen entscheidend in die Rechte der Gläubiger ein, ohne dass dies nach Sinn und Zweck des Gesetzes oder aber aus rein praktischen Erwägungen erforderlich wäre. Wir würden die Berücksichtigung unsere Anmerkungen in weiteren Diskussionen zu dem Gesetzentwurf sehr begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen



Patric Weilacher, politischer Referent

Mit freundlichen Grüßen



Sarah Spayou  
1. Vorsitzende  
IDO Interessenverband für das Rechts- und  
Finanzconsulting deutscher Onlineunternehmen e.V.